

- Die Verbraucherzentralen fordern deshalb klare gesetzliche Vorgaben für die Schriftgröße, die Anordnung, die Bezugsgrößen und Maßeinheiten der Grundpreisangabe. Die Marktaufsicht hat für die korrekte Umsetzung der Grundpreisangaben zu sorgen.

## Ausnahmen von der Grundpreisangabe

gibt es beispielsweise bei:

- Waren, die weniger als 10 Gramm wiegen oder weniger als 10 Milliliter enthalten,
- Produkten, die nach Stückzahl verkauft werden (Gurken oder Kohl),
- verschiedenartigen Erzeugnissen in einer Verpackung, die nicht miteinander vermischt oder vermengt sind (zum Beispiel verschiedene Gemüsesorten in einem Netz oder Geschenkkörbe),
- Waren, die von Direktvermarktern oder in kleinen Einzelhandelsgeschäften mit Bedienung angeboten werden,
- Speisen und Getränken in Restaurants oder Kantinen,
- Lebensmitteln, die über einen Automaten verkauft werden (zum Beispiel am Getränkeautomat).

## Was Sie tun können:

Wenn Sie sich über unzureichende Grundpreisangaben ärgern, so sollten Sie sich direkt im Laden beim Verkaufspersonal oder dem Leiter beschweren. Sie können sich zudem auch an die für die Kontrolle der Preisangaben zuständigen Ämter wenden.

Die Verbraucherzentralen halten für Ihre Beschwerden Musterbriefe bereit und helfen bei der Suche nach dem zuständigen Amt.



Gefördert durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages | © Verbraucherzentrale Brandenburg e.V. | Herausgabe in Kooperation mit den Verbraucherzentralen Baden-Württemberg, Berlin und Sachsen | Gestaltung: www.conceptgestaltung.de | Fotomachweis Titelbild und Bild auf der Rückseite: Fotostudio Kai Krüger

verbraucherzentrale

Berlin

Verbraucherzentrale Berlin e.V.

Hardenbergplatz 2

10623 Berlin

Tel.: (0 30) 2 14 85-0

Fax: (0 30) 2 11 72 01

E-Mail: mail@verbraucherzentrale-berlin.de

Internet: www.verbraucherzentrale-berlin.de

Stand: 02/2011, © Verbraucherzentralen

verbraucherzentrale

Nicht ohne Grund-  
Preisangaben im  
Lebensmittelhandel

Verbraucherinformation

## Grundpreis als wichtige Vergleichshilfe

Das Vergleichen von Preisen im Supermarkt fällt nicht immer leicht. Lebensmittel werden in so unterschiedlichen Verpackungsgrößen angeboten, dass der Endpreis eines Produkts für einen Preisvergleich nicht taugt. Statt dessen ist die korrekte Grundpreisangabe die Schlüsselinformation für den Preisvergleich innerhalb einer Produktgruppe und Voraussetzung für Preistransparenz bei der Kaufentscheidung.

## Der Grundpreis

Der Grundpreis eines Lebensmittels ist der Preis je Mengeneinheit (1 kg, 1 l, 100 ml, 100 g) – beispielsweise 1,53 € pro 100 g. Anhand dieser Angabe kann verglichen werden, was 100 Gramm Fruchtyoghurt im 150-g-Becher und im 200-g-Becher kosten.



Laut Preisangabenverordnung ist der Grundpreis auf dem Preisschild in unmittelbarer Nähe des Endpreises anzugeben. Er muss „leicht erkennbar“, „deutlich lesbar“ oder „sonst gut wahrnehmbar“ sein. Eine konkrete Anforderung an die Schriftgröße oder die grafische Darstellung gibt es bisher nicht.

## Verpflichtung zur Grundpreisangabe

Der Einzelhandel muss bei Lebensmitteln neben dem Endpreis grundsätzlich den Grundpreis angeben, wenn die Produkte in Fertigpackungen (dazu zählt auch eingeschweißtes Frischfleisch), offenen Packungen (Früchte im Körbchen) oder als lose Ware nach Gewicht oder Volumen angeboten werden.

## Besonderheiten

Bei Puddingpulver und Götterspeise ist ein korrekter Preisvergleich nur dann möglich, wenn der Grundpreis in Bezug auf die zuzugebende Flüssigkeit wie Milch oder Wasser in Litern angegeben wird.



Die Preise von konzentrierten Suppen, Brühen, Salat- und Würzsoßen können ebenfalls nur dann miteinander verglichen werden, wenn auf die Ergiebigkeit des Produktes in Litern Bezug genommen wird.



Bei Konserven in Gläsern oder Dosen muss der Grundpreis auf das Abtropfgewicht bezogen werden.



Achtung: Manchmal sind innerhalb einer Produktgruppe Grundpreise sowohl bezogen auf 1 kg als auch 100 g angegeben, so dass ein Preisvergleich erschwert wird.

## Marktcheck der Verbraucherzentralen

Die Verbraucherzentralen haben im Jahr 2010 beachtliche Defizite bei der Grundpreisangabe in einzelnen Sortimentsgruppen aufgedeckt, zum Beispiel:

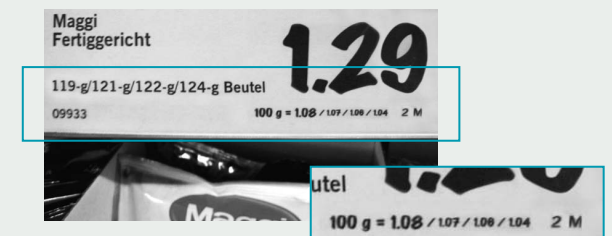
Grundpreise fehlten gänzlich,



Grundpreise waren falsch berechnet,



Grundpreise waren nicht zuordenbar oder auf eine falsche Mengeneinheit bezogen.



Oft waren die Angaben zu klein und schwer auffindbar.

